Strahlenschutzgesetz: StrlSchG

Akbarian / Raetzke

2. Auflage 2026
ISBN 978-3-406-83297-0
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.
beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

tretener Auffassung allerdings, dass ein beteiligtes Bundesland die Geltung des Genehmigungs-VA für sein Gebiet ausschließt. Bereits in seiner Entscheidung aus dem Jahr 1960 hat das BVerfG klargestellt, dass „der zum Vollzug eines Bundesgesetzes ergangene Verwaltungsakt eines Landes grundsätzlich im ganzen Bundesgebiet Geltung hat" (BVerfG 15.3.1960 – 2 BvG 1/57, BeckRS 1960, 104842, juris Rn. 40 = NJW 1960, 907 (908); dem folgend BVerwG 8.3.1967 – V C 23.66, juris Rn. 4 = BeckRS 1967, 31300983; OVG Schleswig 13.7.2016 – 4 MR 1/16, BeckRS 2016, 53137 Rn. 21; Kopp/Ramsauer/Ramsauer § 3 Rn. 10). Durch die örtliche und sachliche Zuständigkeitszuweisung an die Genehmigungsbehörde eines Bundeslandes (Sitz der antragstellenden Person) wird die Entscheidungshoheit über den Antrag den anderen Bundesländern entzogen; insoweit besitzen sie mangels Zuständigkeit keine territoriale Verbandskompetenz.

Die Herausnahme eines Bundeslands aus dem Geltungsbereich einer bundesweiten Genehmigung ist nur dann möglich, wenn aufgrund der dortigen Gegebenheiten im Einzelfall eine Genehmigungsvoraussetzung nicht erfüllt ist. Ansonsten verbleibt dem Bundesland eine Aufsichtsmöglichkeit, wenn die genehmigte Tätigkeit auf seinem Gebiet stattfindet (üblicherweise enthalten bundesweit geltende Genehmigungen Auflagen, vor Beginn der Tätigkeit die örtlich zuständige Aufsichtsbehörde zu informieren). **50**

Ungeachtet der v.g. Beteiligung der anderen Bundesländer kann von der antragstellenden Person Auskunft verlangt werden, ob bereits eine entsprechende Genehmigung in einem anderen Bundesland beantragt oder von einem anderen Bundesland erteilt bzw. abgelehnt worden ist (Amtsermittlung, § 24 VwVfG). **51**

9. Rechtsschutz. Gegen einen abgelehnten Genehmigungsantrag kann der Antragsteller – jeweils mit Monatsfrist – je nach Landesrechtslage entweder **Widerspruch** einlegen (in Hessen etwa bedarf es eines Vorverfahrens nicht, wenn das RP den Verwaltungsakt erlassen oder diesen abgelehnt hat, § 16a Abs. 2 S. 1 HessAGVwGO) oder gleich **Verpflichtungsklage** vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Entsprechendes gilt für Nebenbestimmungen, die er für rechtswidrig hält (dann **Anfechtungsklage**) (ausf. HMPS/Ewer AtG § 17 Rn. 48–50; Schmatz/Nöthlichs 8027 Anm. 4). **52**

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Für den **Rechtsschutz Dritter** – etwa Personen im Einwirkungsbereich einer Anlage oder Arbeitnehmer – gilt Entsprechendes, soweit drittschützende Vorschriften betroffen sind. Lediglich der Vorsorge dienende Regelungen sind nicht drittschützend (HMPS/Ewer AtG § 17 Rn. 51 ff.; Schmatz/Nöthlichs 8027 Anm. 5). Die Monatsfrist gilt aber nur dann, wenn die Genehmigung dem Dritten bekanntgegeben worden ist (§§ 70 Abs. 1 S. 1, 74 Abs. 1 S. 2 VwGO); eine Bekanntgabe der Genehmigung ist im Strahlenschutzrecht aber, anders als bei Genehmigungen nach dem AtG (vgl. §§ 15 Abs. 3, 17 AtVfV), eher die Ausnahme. **53**

II. Die einzelnen Genehmigungstatbestände

1. Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung (Abs. 1 Nr. 1). a) Tatbestand. Einer Genehmigung bedarf, wer eine **Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung** (vgl. § 5 Abs. 2, hauptsächlich Elektronen- und Ionenbeschleuniger sowie Plasmaanlagen) betreibt (Abs. 1 Nr. 1; vgl. § 11 Abs. 2 StrlSchV 2001). Verwendet werden solche Anlagen in Industrie (Bestrahlung von Produkten), Forschung (Materialforschung, physikalische Grundlagenforschung) und Medizin (Anwendung am Menschen: zB in der Strahlentherapie). Auch **54**

Kernfusionsanlagen sind Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung (→ Einführung B. Rn. 1 ff.). Der Anwendungsbereich ist weiter als der für die Genehmigungspflicht bei der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung gem. § 10 Abs. 1, denn die dort unter den Nr. 1–5 aufgezählten Tatbestände werden in § 12 Abs. 1 Nr. 1 nicht genannt. Von der Pflicht zur Einholung einer Betriebsgenehmigung werden somit neben den Anlagen, die eine Errichtungsgenehmigung nach § 10 benötigen, auch andere Anlagen umfasst (BT-Drs. 18/11241, 246; vgl. auch die amtl. Begründung zu § 11 Abs. 2 StrlSchV 2001, BR-Drs. 207/1, 218).

55 Soll eine Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung der in § 10 bezeichneten Art sowohl errichtet als auch betrieben werden, sind somit **zwei Genehmigungen** – eine Errichtungsgenehmigung nach § 10 für den Bau und eine Betriebsgenehmigung nach § 12 – notwendig. Während die Errichtung der Anlage mit deren Aufstellung am zukünftigen Betriebsort beginnt (Beginn der Baumaßnahmen), setzt der Betrieb mit der ersten Inbetriebnahme der Anlage zum bestimmungsgemäßen Zweck ein und endet mit der endgültigen Stilllegung. Auch der **Probebetrieb** mit seinen Maßnahmen zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit (§ 13 Abs. 5) ist ebenso wie eine **vorübergehende, nicht endgültige Stilllegung** dem Betrieb zuzurechnen (Schmatz/Nöthlichs 8030, Anm. 3.1, u. 8019, Anm. 2.3.5; auch Jarass BImSchG § 4 Rn. 54 u. 57).

56 **b) Ausnahmen von der Genehmigungspflicht.** Von der Genehmigungspflicht ausdrücklich ausgenommen ist der **anzeigebedürftige Betrieb** von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung gem. § 17 Abs. 1 S. 1. Hier ist allerdings eine durch die Einfügung eines S. 3 in § 17 Abs. 1 durch das 1. ÄndG geschaffene **Rückausnahme** zu beachten: Der Betrieb einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung bleibt immer nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 StrlSchG genehmigungsbedürftig, wenn er im Zusammenhang mit der **Anwendung am Menschen** steht (BT-Drs. 19/26943, 39). Zum anderen ist auch der Betrieb genehmigungs- und anzeigefrei, soweit dies in § 7 StrlSchV – der Rechtsverordnung nach § 24 S. 1 Nr. 1 – geregelt ist (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 Hs. 2); die Voraussetzungen für diese inhaltlich an § 12a StrlSchV 2001 orientierte Genehmigungsfreiheit normiert Anlage 3 Teil C StrlSchV.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

57 **2. Bestrahlungsvorrichtungen (Abs. 1 Nr. 2).** Einer Genehmigung bedarf weiter, wer ionisierende Strahlung aus einer **Bestrahlungsvorrichtung** (vgl. insoweit § 5 Abs. 8), die Bestandteil einer nach § 7 Abs. 1 S. 1 AtG genehmigten Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen ist, im Zusammenhang mit der Anwendung am Menschen (vgl. die Legaldefinition in § 5 Abs. 3 sowie die Ausführungen zu § 14 Abs. 1) oder mit der Anwendung am Tier in der Tierheilkunde (vgl. die Ausführungen zu § 15 Abs. 1) verwendet. Betroffen ist hier insbesondere Neutronenstrahlung, die an Forschungsreaktoren erzeugt und zur menschlichen Behandlung angewendet wird. Die amtl. Begründung weist darauf hin, dass nunmehr (gegenüber der Fassung in § 11 Abs. 3 StrlSchV 2001) klargestellt wird, „dass auch wesentliche Änderungen der Anwendung, wie z. B. nicht von der Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes abgedeckte Änderungen der Strahlführung, der Strahlintensität oder der baulichen Strahlenschutzmaßnahmen, einer Genehmigung bedürfen“ (BT-Drs. 18/11241, 246). § 12 Abs. 1 Nr. 2 gilt nicht für den Betrieb von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern; für diese sind die Nr. 4 u. 5 einschlägig.

3. Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen (Abs. 1 Nr. 3). a) Tatbestand. Genehmigungspflichtig ist grundsätzlich – soweit keine verordnungsrechtliche Ausnahmeregelung besteht (§ 5 StrlSchV) – der **Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen.** Der Begriff des Umgangs ist in § 5 Abs. 39, der der sonstigen radioaktiven Stoffe, auch in Abgrenzung zu den Kernbrennstoffen, in § 3 Abs. 1 u. 3 legaldefiniert. **58**

Den **Umgang mit Kernbrennstoffen** – dem Gegenbegriff zu den sonstigen radioaktiven Stoffen – hat der Gesetzgeber **im AtG geregelt,** und zwar in der zentralen Anlagengenehmigung des § 7 AtG (ortsfeste Anlagen zur Erzeugung, Bearbeitung, Verarbeitung, Spaltung oder Aufarbeitung von Kernbrennstoffen) und in den „Umgangsgenehmigungen" des § 6 AtG (Aufbewahrung von Kernbrennstoffen) und § 9 AtG (Bearbeitung, Verarbeitung und sonstige Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb genehmigungspflichtiger Anlagen). Die Abgrenzung zur Genehmigungsnorm des Abs. 1 Nr. 3 richtet sich unmittelbar nach der Einordnung der radioaktiven Stoffe, mit denen umgegangen wird. Aus § 3 Abs. 3 ergibt sich, dass auch geringe Mengen Kernbrennstoffe, in denen der Anteil der spaltbaren Isotope 15 g oder deren Konzentration 15 Gramm pro 100 Kilogramm nicht überschreitet, für die Anwendung dieser Genehmigungsvorschrift als sonstige radioaktive Stoffe gelten (→ § 3 Rn. 21). **59**

Bei der **Zwischenlagerung von radioaktiven Abfällen** ist § 6 AtG einschlägig, wenn Abfallgebinde gelagert werden sollen, die Kernbrennstoffe enthalten; das ist jedenfalls der Fall für abgebrannte Brennelemente und für spaltproduktha ltige Abfälle aus der Wiederaufarbeitung, die hochradioaktive Abfälle darstellen. Die Lagerung von schwach- und mittelaktiven Abfällen ist dagegen idR nach Abs. 1 Nr. 3 zu genehmigen, da solche Abfälle normalerweise – unter Beachtung des in § 3 Abs. 3 genannten Schwellenwerts – keine Kernbrennstoffe darstellen bzw. enthalten. Auch ein **Lager für Natururan oder für abgereichertes Uran** unterliegt der Genehmigung nach § 12 Abs. 1 Nr. 3, da es sich dabei nicht um Kernbrennstoff handelt; anders bei angereichertem Uran. Ein Umgang mit Kernbrennstoffen, der nach § 9 AtG zu genehmigen wäre, liegt etwa dann vor, wenn in einem Labor – das selbst keine Anlage nach § 7 AtG darstellt – Kernbrennstoffe analysiert werden. Die hier genannten Genehmigungsnormen gelten ohne Weiteres auch für **Landessammelstellen** nach § 9a Abs. 3 S. 1 AtG, wie § 9e AtG klarstellt. **60**

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Abs. 1 Nr. 3 differenziert nicht nach der Art der sonstigen radioaktiven Stoffe, also etwa nach offenen und umschlossenen radioaktiven Stoffen (§ 5 Abs. 34 und 35) oder nach hochradioaktiven Strahlenquellen (§ 5 Abs. 36). Eine konkrete Genehmigung wird jedoch nie pauschal für den „Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen" erteilt, sondern bedarf **konkreter Festlegungen,** die überhaupt die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen ermöglichen (so bereits Fischerhof § 1 1. SSVO 1960, Rn. 3). Die Genehmigung wird idR nur für bestimmte, vom Antragsteller benannte Isotope erteilt; sie enthält normalerweise eine Obergrenze der Gesamtmasse oder Gesamtaktivität und ist beschränkt auf genau bezeichnete Arten des Umgangs, meist in einer bestimmten Einrichtung oder Anlage. Für umschlossene und offene radioaktive Stoffe werden meist, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Anforderungen der StrlSchV, differenzierte Regelungen getroffen. **61**

b) Ausnahmen. Ausgenommen von der Genehmigungspflicht ist der nach der Rechtsverordnung nach § 24 S. 1 Nr. 1 **genehmigungsfrei** gestellte Umgang, **62**

der, inhaltlich die Regelungen in § 8 Abs. 1 u. 2 der StrlSchV 2001 übernehmend, jetzt in § 5 StrlSchV normiert ist.

63 Nach § 5 Abs. 1 S. 1 StrlSchV ist eine Umgangsgenehmigung in den in **Anlage 3 Teil A und B StrlSchV** genannten Fällen nicht erforderlich. Hierzu gehören u.a. die Anwendung von Stoffen am Menschen, wenn die spezifische Aktivität der Stoffe 500 Mikrobecquerel je Gramm nicht überschreitet (Teil A) und der Umgang mit Stoffen, deren Aktivität bzw. spezifische Aktivität bestimmte Freigrenzen nicht überschreitet (Teil B Nr. 1 u. 2, die wiederum auf die **Freigrenzen** in Anlage 4 Tab. 1 StrlSchV verweisen, die dadurch eine Doppelfunktion bekommen; → § 3 Rn. 34). § 5 Abs. 1 S. 2 StrlSchV stellt klar, dass bei der Prüfung der Voraussetzungen nach Anlage 3 Teil B Nr. 1 oder 2 die mit den Tätigkeiten nach Anlage 3 Teil A oder Teil B Nr. 3–9 verbundenen radioaktiven Stoffe außer Betracht bleiben müssen.

64 § 5 Abs. 2 S. 1 StrlSchV bestimmt (wie bisher, vgl. § 8 Abs. 2 StrlSchV 2001), dass ein zusätzlicher genehmigungsfreier Umgang mit solchen Stoffen, die bereits Bestandteil einer Genehmigung, auch in Form einer Änderungsgenehmigung, sind, unterhalb der Freigrenzen nicht zulässig ist. Diese Regelung soll eine **Umgehung der Genehmigungsvorschriften,** etwa mittels „Salamitaktik", verhindern und sicherstellen, dass für die Beurteilung der Gefährdungssituation „und der zu ergreifenden Schutzmaßnahmen immer die gesamte Aktivität der bei einem Genehmigungsinhaber vorhandenen radioaktiven Stoffe zu Grunde gelegt wird, soweit ein Zusammenwirken der radioaktiven Stoffe nicht ausgeschlossen werden kann" (amtl. Begründung zu § 8 StrlSchV 2001, BR-Drs. 207/01, 214 f.). Soweit ein **Zusammenwirken der radioaktiven Stoffe ausgeschlossen** werden kann, greift § 5 Abs. 2 S. 2 StrlSchV: Wenn in einem einzelnen Betrieb oder selbständigen Zweigbetrieb, bei Nichtgewerbetreibenden am Ort der Tätigkeit des Genehmigungsinhabers, mit radioaktiven Stoffen in mehreren, räumlich voneinander getrennten Gebäuden, Gebäudeteilen, Anlagen oder Einrichtungen umgegangen wird und ausreichend sichergestellt ist, dass die radioaktiven Stoffe aus den einzelnen Gebäuden, Gebäudeteilen, Anlagen oder Einrichtungen nicht zusammenwirken können, ist ein nicht genehmigungsbedürftiger Umgang, zB unterhalb der Freigrenzen, zulässig.

beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

65 **4. Röntgeneinrichtungen (Abs. 1 Nr. 4).** Ebenfalls genehmigungspflichtig ist der Betrieb von Röntgeneinrichtungen iSd § 5 Abs. 30. Die Vorschrift übernimmt die Regelungen des § 3 Abs. 1 RöV. Hier ist das Zusammenspiel mit den §§ 14 f. sowie 19 (bes. Abs. 1 u. 2) zu beachten. So sind u.a. der Betrieb zur **Behandlung von Menschen,** aber auch die **Teleradiologie** als dessen Unterfall und ein Betrieb zur **Früherkennung** genehmigungsbedürftig (§§ 12 Abs. 1 Nr. 4 iVm 19 Abs. 2 Nrn. 2–4). Weiter kann der **Vorführ-, Leih- oder Mietbetrieb von Röntgeneinrichtungen** zur Genehmigungspflicht führen (§§ 12 Abs. 1 Nr. 4 iVm 19 Abs. 2 Nrn. 5 f.). Grundsätzlich können die letztgenannten Verfahren für die zuständigen Behörden zu einem großen **Abstimmungsaufwand** führen, wenn es um einen ortsveränderlichen und länderübergreifenden Betrieb geht. Deswegen kommen Genehmigungen aufgrund § 19 Abs. 2 Nr. 5 oder 6 sog. Mustergenehmigungen iSd Ziff. A 1.2.1 der Entschließung des Länderausschusses für Atomkernenergie – Hauptausschuss – zur Abstimmung von strahlenschutzrechtlichen Genehmigungen mit länderübergreifender Wirkung vom 30.6.2022 gleich, wenn sie den Anforderungen der „Ausführungen zu Anzeige- und Genehmigungsverfahren des Vorführ-, Leih- oder Mietbetriebs von Rönt-

geneinrichtungen (Ausführungen Vorführ-, Leih- oder Mietbetrieb Röntgen)" Rechnung tragen; eine **Abstimmung** der Genehmigungen **mit anderen betroffenen Bundesländern ist dann entbehrlich.**

Nicht genehmigungspflichtig ist die **Herstellung** einer Röntgeneinrichtung, solange keine Röntgenstrahlung erzeugt wird. Ebenso wenig erfüllt die **Errichtung** einer Röntgeneinrichtung (Aufstellung und Installation am Verwendungsort) den Genehmigungstatbestand. Handelt es sich bei der Röntgeneinrichtung um ein Medizinprodukt, sind die Betreiberpflichten der MPBetreibV zu beachten (Schmatz/Nöthlichs 8211, Anm. 1). **66**

Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind Röntgeneinrichtungen, für deren Betrieb eine **Anzeige** nach § 19 Abs. 1 ausreichend ist, etwa Einrichtungen, deren Röntgenstrahler nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 eine Bauartzulassung haben, oder bauartzugelassene Röntgeneinrichtungen als Basis-, Hoch- oder Vollschutzgeräte oder Schulröntgeneinrichtungen (vgl. jedoch die Rückausnahmen in § 19 Abs. 2; → § 19 Rn. 17 ff.). **66a**

Keine Genehmigung benötigt nach hier vertretener Ansicht ferner, wer beim Betrieb einer Röntgeneinrichtung ausschließlich die Betriebssoftware – etwa zur Steuerung der Anlage, zur Auswertung/Anpassung der Röntgenaufnahmen – erprobt; es handelt sich um einen Anwendungsfall des § 22 Abs. 1 Nr. 2 (Anzeige wg. Erprobung i. Zusammenh. mit Herstellung). **66b**

5. Störstrahler (Abs. 1 Nr. 5). Genehmigungspflichtig ist schließlich auch der Betrieb von **Störstrahlern** iSd § 5 Abs. 37. Die Vorschrift übernimmt die Regelungen des § 5 Abs. 1 S. 1 RöV. Nicht genehmigungsbedürftig sind Herstellung und Errichtung eines Störstrahlers (Schmatz/Nöthlichs 8217, Anm. 1.1). Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Störstrahler, die nach der Rechtsverordnung nach § 24 S. 1 Nr. 1 genehmigungsfrei betrieben werden dürfen. Hierzu verweist § 8 StrlSchV auf Anlage 3 Teil D StrlSchV. Damit werden die Bestimmungen des § 5 Abs. 2–4 und 6 RöV fortgeführt. **67**

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

6. Übergangsregelungen. § 197 enthält Übergangsvorschriften für genehmigungsbedürftige Tätigkeiten gem. § 12, um einen bereits genehmigen Bestand zu gewährleisten. In der Praxis wird diese **Weitergeltung** bei passender Gelegenheit oft klargestellt, etwa wenn eine Änderungsgenehmigung ergeht („Ihre Genehmigung nach den §§ 7u. 8 StrlSchV (2001), die gem. § 197 Abs. 2 S. 1 StrlSchG als Genehmigung nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchG fortgilt,…"). Die gesetzliche Frist bis Ende 2020 kann behördlicherseits nicht verlängert werden (arg. § 31 Abs. 7 S. 1 VwVfG: Kopp/Ramsauer/Ramsauer § 31 Rn. 38). Soweit § 197 bestimmte Voraussetzungen einfordert und diese nicht fristgerecht dargelegt worden sind, gilt die Genehmigung als erloschen. **68**

III. Änderungsgenehmigungen (Abs. 2)

1. Betroffene Tätigkeiten (Abs. 1 Nr. 1–5, jeweils erster Halbsatz). Wie schon bisher (vgl. zB § 7 Abs. 1 S. 2, § 11 Abs. 2 Alt. 2 u. 3 StrlSchV 2001, § 3 Abs. 1 RöV) sieht Abs. 2 für Tätigkeiten nach Abs. 1 eine Genehmigungspflicht bei wesentlichen Änderungen vor. Diese **Änderungsgenehmigung,** bei der die Änderung bei der Tätigkeit ansetzt, etwa bei einer Erhöhung der bislang zugelassenen Lagermenge an radioaktiven Stoffen, ist von der sog. **Genehmigungsänderung** abzugrenzen, bei der – wie schon die Bezeichnung sagt – der Genehmi- **69**

gungs-VA abgeändert wird (zB wegen **offensichtlichen Unrichtigkeiten,** § 42 VwVfG).

70 **2. Wesentliche Änderung.** Die Prüfung, ob eine wesentliche Änderung vorliegt, erfolgt in zwei Schritten. Eine **Änderung** liegt vor, wenn der Genehmigungsinhaber von der Tätigkeit, so wie sie in der Genehmigung beschrieben und gestattet wird, abweichen will (vgl. den Wortlaut der Vorgängerregelung hinsichtlich des Umgangs mit sonstigen radioaktiven Stoffen, des § 7 Abs. 2 S. 2 StrlSchV 2001: „Einer Genehmigung bedarf ferner, wer von dem in der Genehmigungsurkunde festgelegten Umgang wesentlich abweicht"). Maßstab für die **einzelfallbezogene Beurteilung,** ob eine (wesentliche) Änderung vorliegt, sind daher der (ggf. auszulegende) Genehmigungsbescheid und die zugrundeliegenden Genehmigungsunterlagen (Schmatz/Nöthlichs 8025, Anm. 4, u. 8030, Anm. 3.2; 8211, Anm. 4; 8217, Anm. 1.2; Wasielewski UPR 1998, 422). Eine faktische Änderung, die aber keine Festlegung der Genehmigung berührt, ist also keine Änderung im Sinne des Abs. 2.

71 Die **Wesentlichkeit** einer so bestimmten Änderung ist im StrlSchG, wie auch im AtG, nicht näher definiert. Das BVerwG hat sich in seinem **Krümmel-Urteil von 1996** (BVerwG 21.8.1996 – 11 C 9/95, BeckRS 1996, 22850, BVerwGE 101, 347) in grundlegender Weise mit der Änderungsgenehmigung befasst. Das BVerwG hat ausgeführt, dass Änderungen wesentlich sind, „wenn sie Anlaß zu einer erneuten Prüfung geben, weil sie mehr als nur offensichtlich unerhebliche Auswirkungen auf das Sicherheitsniveau der Anlage haben können", und festgestellt: „Wesentlich sind diejenigen Änderungen, die nach Art und/oder Umfang geeignet erscheinen, die in den Genehmigungsvoraussetzungen angesprochenen Sicherheitsaspekte zu berühren, und deswegen ‚sozusagen die Genehmigungsfrage neu aufwerfen' " (BVerwG 21.8.1996 – 11 C 9/95, BeckRS 1996, 22850, juris Rn. 29 u. 38, BVerwGE 101, 347; BVerfG, Beschl. v. 20.12.1979 – 1 BvR 385/77, BeckRS 1979, 109229, BVerfGE 53, 30 (61); VGH Kassel 21.10.2020 – 6 B 2381/20, BeckRS 2020, 27530 Rn. 76; zum Krümmel-Urteil Raetzke S. 33 ff.; Sendler UPR 1997, 163; Schmidt-Preuß NVwZ 1998, 553 ff.; DVBl 2000, 767 (777 f.)).

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

72 Die vom BVerwG aufgestellten Grundsätze zur wesentlichen Änderung gelten mangels konkreter Regelungen im neuen StrlSchG auch nach Loslösung des Strahlenschutzes vom Regime des AtG. Wesentlich im Sinne des Abs. 2 sind also alle Änderungen, die **geeignet erscheinen, die in den Genehmigungsvoraussetzungen angesprochenen Strahlenschutzaspekte zu berühren,** und deshalb einer erneuten Prüfung bedürfen („die Genehmigungsfrage neu aufwerfen"). Das ist auch logisch: denn die Behörde ist bei Prüfung und Erteilung der ursprünglichen Genehmigung von einer bestimmten, im Antrag definierten Gestalt der zu genehmigenden Tätigkeit ausgegangen (ebenso Kramer/Zerlett § 16 II.3); ändert sich daran etwas und kann diese Änderung Auswirkungen auf die Beurteilung haben, ob die Genehmigungsvoraussetzungen (noch) vorliegen, muss die Behörde neu prüfen.

73 Bei **unwesentlichen, also nicht genehmigungsbedürftigen Änderungen** kommt es auf die Bestimmungen in der Genehmigung an, ob sie zumindest im aufsichtlichen Verfahren behandelt werden. Dies ist in kerntechnischen Anlagen und in Einrichtungen meist in Gestalt einer Betriebsordnung oder durch Festlegungen in der Genehmigung geregelt. Hiernach müssen unwesentliche Änderungen, die bestimmte Kriterien erfüllen, der Aufsichtsbehörde angezeigt oder zur

Zustimmung vorgelegt werden. Dieses aufsichtliche Verfahren ist aber streng zu unterscheiden von der Änderungsgenehmigung nach Abs. 2.

3. Abgrenzung zum Begriff der wesentlichen Änderung im Immissionsschutz. Soweit das BVerwG „mangels einer abweichenden Regelung" von einer Übertragbarkeit der im Immissionsschutzrecht entwickelten Grundsätze zu Änderungsgenehmigungen – jetzt gem. §§ 15 f. BImSchG – auf die wesentliche Änderung im Atomrecht hinweist (BVerwG 21.8.1996 – 11 C 9/95, BeckRS 1996, 22850, juris Rn. 36 = BVerwGE 101, 347; VGH Kassel 21.10.2020 – 6 B 2381/20, BeckRS 2020, 27530 Rn. 71, nimmt als Maßstab „vergleichbare Regelungen in anderen Gesetzen"; Sendler UPR 1997, 163), kann dies, mit Blick auf das Regime des § 12 Abs. 2 StrlSchG nicht mehr uneingeschränkt gelten. Die vollständige Übertragung der immissionsschutzrechtlichen Wesentlichkeitsdogmatik scheitert an der seit 1996 geänderten Rechtslage (krit. zur Übertragbarkeit bereits Danwitz RdE 1997, 56 f.; s. auch HMPS/Posser AtG § 7 Rn. 11). Denn in der jetzt gültigen Fassung fordert § 16 Abs. 1 S. 1 BImSchG für eine wesentliche Änderung ein Hervorrufen nachteiliger Auswirkungen und verlangt zusätzlich, dass diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Positive Auswirkungen bleiben außer Betracht; sie führen nicht zu einer Durchführungspflicht eines Änderungsgenehmigungsverfahrens (Jarass BImSchG § 16 Rn. 10 ff.). Darüber hinaus besteht nur dann eine Genehmigungspflicht, wenn eine im Einzelfall zu bestimmende Bagatellgrenze überschritten wird (§ 16 Abs. 1 S. 2 BImSchG: „offensichtlich gering"; Jarass BImSchG § 16 Rn. 16). Im Gegensatz dazu fordert das BVerwG für das Atomrechtsregime für die Wesentlichkeit einer Änderung gerade **keine Unterscheidung zwischen positiven und negativen Auswirkungen auf das Sicherheitsniveau** (BVerwG 21.8.1996 – 11 C 9/95, BeckRS 1996, 22850, juris Rn. 29 = BVerwGE 101, 347). Es ist aber zu berücksichtigen, dass bei verwandten Rechtsmaterien ohne konkrete Regelungen eine unterschiedliche Handhabung eine sachliche Begründung braucht (BVerwG 21.8.1996 – 11 C 9/95, BeckRS 1996, 22850, juris Rn. 36 = BVerwGE 101, 347). **74**

DELIVERED BY THE LAW FOR EDUCATIONAL USE ONLY

4. Abgrenzung zur Neugenehmigung. Die Änderungsregelung des Abs. 2 setzt das Vorliegen eines die Tätigkeit – das Betreiben einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung, den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen etc – zulassenden Genehmigungsbescheids voraus. Eine Änderungsgenehmigung kann also **nur auf der Basis einer bereits vorhandenen „Grundgenehmigung"** erteilt werden. Soll demgegenüber eine bisher noch nicht genehmigte Tätigkeit zugelassen werden, ist eine Neugenehmigung nötig. Die Neugenehmigung steht somit im Raum, wenn erstmals etwas erlaubt werden soll, also dort, „wo die Modifikation nach Ausmaß und Umfang eine Dimension erreicht, die die Identität mit dem bisherigen Vorhaben in Frage stellt" (VGH Kassel 21.10.2020 – 6 B 2381/20, BeckRS 2020, 27530 Rn. 73; Sendler UPR 1997, 163). **75**

5. Beispiele für wesentliche Änderungen. Eine **wesentliche Änderung** mit der Folge einer notwendigen Änderungsgenehmigung kann zB in folgenden Fällen vorliegen: Änderung des Umgangsortes (zB von Lager- und Bestrahlungsräumlichkeiten, die üblicherweise als Inhaltsbestimmungen in der Genehmigung festgelegt sind; denn für den Strahlenschutz sind auch Räume und deren Ausstattung relevant. Ergeben sich daraus mit Blick auf die bislang genehmigten maximalen Aktivitäten keine Auswirkungen auf den genehmigten Bestand, liegt keine **76**

wesentliche Änderung vor; Schmatz/Nöthlichs 8211 Anm. 4); Änderung bei Strahlenschutzbereichen; Umgruppierung von Anlagenteilen; Umbaumaßnahmen; Änderungen des Umgangszwecks; Änderung der Aktivität bereits genehmigter radioaktiver Stoffe (Schmatz/Nöthlichs 8025, Anm. 4)

77 Bei **Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung** umfasst die Änderung des nach Abs. 1 Nr. 1 genehmigungsbedürftigen Betriebes iSd Abs. 2 nicht nur betriebliche Änderungen, sondern auch Änderungen der Anlage selbst, die nach Abschluss der Errichtung vorgenommen werden; nur für Änderungen während der Errichtungsphase gilt § 10 Abs. 2 (→ § 10 Rn. 11 f.). Zu weiteren Beispielen für wesentliche Änderungen bei Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen vgl. Nr. 2.4 sowie Anlage A 13 der **RL Strahlenschutz in der Medizin** (RdSchr. d. BMU 17.10.2011 – RS II 4 – 11432/1, geändert durch RdSchr. d. BMUB v. 11.7.2014, GMBl. 2014, 1020 – RS II 4 – 11432/1. Missverständlich dort allerdings Z 11: die „neue Versions-Nr." hat an sich rein deklaratorischen Charakter; sie ist jedoch ein Indikator, dass das Steuerprogramm modifiziert worden ist, was eine wesentliche Änderung sein kann). Ferner die bereits zugelassene Aufbewahrung radioaktiver Stoffe, wenn sich die Aufbewahrungsbehälter ändern bzw. in einer anderen Bauart zugelassen waren (VGH Kassel 21.10.2020 – 6 B 2381/20, BeckRS 2020, 27530 Rn. 71).

78 Keine wesentliche Änderung einer bestehenden Genehmigung, sondern Sachverhalt für eine **Neugenehmigung** ist die Erhöhung der Anzahl von Prüfstrahlern.

79 Keine wesentliche, sondern eine **unwesentliche, nicht genehmigungspflichtige Änderung** sind: Reparatur-, Unterhaltungs- u. Reinigungsarbeiten, soweit sie keinen Einfluss auf den genehmigten Bestand haben bzw. der genehmigte Zustand unverändert wiederhergestellt wird (Schmatz/Nöthlichs 8025, Anm. 4; Jarass BImSchG § 15 Rn. 16), auch nicht der Austausch baugleicher Teile zu Reparaturzwecken (Schmatz/Nöthlichs 8211, Anm. 4).

beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

80 Nicht geregelt ist der eher hypothetische Fall des **Ersetzens bzw. Austauschens einer defekten oder zerstörten Anlage** zur Erzeugung ionisierender Strahlung, Bestrahlungsvorrichtung oder Röntgeneinrichtung bzw. von Anlagenteilen oder Laboren. Erfolgt dies im Rahmen einer bestehenden Genehmigung, bedarf es keiner weiteren Zulassung (zur Diskussion im Immissionsschutz Jarass BImSchG § 15 Rn. 17, § 16 Rn. 19; dort existiert aber in § 16 Abs. 5 BImSchG eine konkrete Regelung eines solchen Sachverhalts). Es besteht jedoch eine **Obliegenheit des SSV, dies der Behörde mitzuteilen,** damit sie ihren Aufsichtspflichten nachkommen kann (wenn ihr – weil radioaktive Stoffe andernorts zwischengelagert oder freigegeben werden müssen – der Tatbestand nicht bereits ohnehin bekannt ist).

81 **6. Prüfungs- und Regelungsumfang.** Wenn feststeht, dass eine wesentliche Änderung vorliegt und eine Änderungsgenehmigung erforderlich ist, dann darf die Behörde nicht automatisch sämtliche Genehmigungsvoraussetzungen neu abprüfen und die bisherige Genehmigung gleichsam vollständig neu auf den Prüfstand stellen. Denn die Änderungsgenehmigung verlangt und gestattet eine **Prüfung nur insoweit, als durch die Änderung die „Genehmigungsfrage neu aufgeworfen wird";** darüber hinaus verbleibt es bei der bestehenden Genehmigung. Die Frage der Reichweite der Prüfung, und damit auch ggf. der Neuregelung in der Änderungsgenehmigung, ist damit zugleich – umgekehrt betrachtet – eine Frage des **Bestandsschutzes** der bestehenden Genehmigung, ähnlich wie